

angeheftet
am... 29.04.2024 Seb

abgenommen
am.....

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Stimm­scheinen
für den Bürgerentscheid
am 09.06.2024**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zur Abstimmung über die Frage „**Sind Sie dafür, dass die Landgemeinde Titz die gemeindlichen Grundstücke, Gemarkung Titz, Flur 27, Flurstücke 63 und 39, auf denen sich insbesondere die Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln, gelegen an der Landesstraße 12 (L12) und schräg gegenüber der Straße Am Weiher, befinden, für maximal acht Jahre an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes für die Unterbringung von maximal 350 Personen verpachtet?**“ wird

in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Landgemeinde Titz, Wilhelm-Lieven-Platz 1, Zimmer 27, 52445 Titz

für Abstimm­berechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimm­berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimm­berechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimm­berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am 24.05.2024 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde der Landgemeinde Titz, Zimmer 27, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimm­berechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Abstimm­benachrichtigung.

Wer keine Abstimm­benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimm­berechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimm­berechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm­schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimm­benachrichtigung.

4. Wer einen Stimm­schein hat, kann an der Abstimmung in der Landgemeinde Titz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** des Gemeindegebiets der Landgemeinde Titz
oder
durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief.

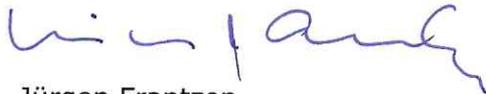
Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Stimmabgabe per Brief muss der Abstimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Tag der Abstimmung bis 16.00 Uhr** eingeht.

Ein Abstimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Titz, den 25. April 2024
Landgemeinde Titz
Der Bürgermeister



Jürgen Frantzen